

15 Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften (Landeswahlrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11642

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs wollte ich Herrn Jäger das Wort erteilen, aber der Herr Minister hat mitgeteilt, die Einbringungsrede zu Protokoll zu geben. – Vielen Dank, Herr Minister. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

(Beifall – Minister Ralf Jäger: So macht man sich Freunde!)

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/11642** an den **Hauptausschuss**. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Beides nicht der Fall. Damit ist es einstimmig so überwiesen. Vielen Dank.

Ich rufe auf:

16 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2015 sowie unter 25.000 Euro im gesamten Haushaltsjahr 2015

Antrag
des Finanzministeriums
gemäß Artikel 85 Absatz 2
der Landesverfassung
Vorlage 16/3806

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/11718

Der Herr Finanzminister wünscht das Wort nicht. Es ist auch keine Debatte vorgesehen.

Wir kommen also zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in Drucksache 16/11718, die in der **Vorlage 16/3806** beantragte Genehmigung zu erteilen. Wer stimmt dem so zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Bei Enthaltung von CDU, FDP und Piraten. Dennoch angenommen mit Mehrheit von SPD und GRÜNEN die **Genehmigung erteilt**.

Ich rufe auf:

17 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 40
gem. § 82 Abs. 2 GO
Drucksache 16/11719

Die Übersicht 40 enthält fünf Anträge, die vom Plenum nach § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung an einen Ausschuss zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ist aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse nun also abstimmen über die Bestätigung des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen in den jeweiligen Ausschüssen entsprechend der Übersicht 40. Wer bestätigt das Abstimmungsverhalten? – Wer stimmt dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist alles nicht der Fall. Damit ist das **Abstimmungsverhalten** einstimmig so **bestätigt**.

Wir kommen zu:

18 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/42
gem. § 97 Abs. 8
der Geschäftsordnung

Mit der Übersicht 16/42 liegen Ihnen die Beschlüsse zu Petitionen vor. Wird hierzu das Wort gewünscht? – Niemand schreit „Hier!“. Ist jemand mit den Beschlüssen nicht einverstanden? – Es macht sich auch niemand bemerkbar. Das ist also beides nicht der Fall. Dann stelle ich gemäß § 97 Abs. 8 unserer Geschäftsordnung fest, dass damit diese **Beschlüsse zu Petitionen Übersicht 16/42 bestätigt** sind.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der heutigen Sitzung. Es ist 21 Uhr. Ich berufe das Plenum für morgen, Donnerstag, den 21. April 2016, um 10 Uhr wieder ein. Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Abend.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 21:00 Uhr

*) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 102 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

Anlage 1

Zu TOP 15 – „Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften (Landeswahlrechtsänderungsgesetz)“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfüllen wir die im Landeswahlgesetz vorgesehene Berichtspflicht und aktualisieren das Wahlrecht, so wie es im Vorfeld jeder Landtagswahl üblich ist.

Insgesamt erfüllen die landeswahlrechtlichen Vorschriften größtenteils ihren Zweck und haben sich in der praktischen Umsetzung ganz überwiegend bewährt. Eine Revision der Vorschriften ist dementsprechend nur an sehr wenigen Stellen notwendig.

Ich will kurz auf diese Stellen zu sprechen kommen:

Zur Steigerung der Transparenz integrieren wir die Bestimmungen des Wahlkreisgesetzes in das Landeswahlgesetz. Die Beschreibungen der Wahlkreise überführen wir dabei inhaltlich unverändert in eine übersichtlichere Tabellenform.

Wir führen darüber hinaus eine Sachschadenserstattung für ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ein, um Vermögensnachteile, die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht gänzlich auszuschließen sind, ausgleichen zu können. Auf diese Weise wollen wir die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unterstützen.

Zudem optimieren wir die Wahlorganisation in den Gemeinden, indem wir die Stichtage anpassen. Wir vergrößern den Abstand zwischen dem Fristende für die Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Wahltag, und zwar von 48 auf 59 Tage. Hintergrund ist zum einen die zunehmende Bedeutung der Briefwahl, die einen früheren Stimmzetteldruck erfordert, und zum anderen die Vorbereitung von Stimmzettelschablonen für sehbehinderte Wählerinnen und Wähler. Der größere Abstand soll hier eine spürbare Entlastung bieten. Diese Regelung soll allerdings erst zur übernächsten Landtagswahl in Kraft treten.

Die Gesetzesänderungen unterstützen im Übrigen die Harmonisierung des hiesigen Landeswahlrechts insbesondere mit dem Wahlrecht des Bundes. Damit wird Anwendungsfehlern in der Praxis entgegengewirkt, die auf übersehenen Unterschieden in den jeweils einschlägigen Vorschriften beruhen.

